

Haushaltssatzung der Stadt Großalmerode für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 21. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.155.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.062.800 EUR
mit einem Saldo von	92.200 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	5.000 EUR
mit einem Überschuss von	97.200 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	482.400 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.826.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.141.000 EUR
mit einem Saldo	- 2.315.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.508.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	640.000 EUR
mit einem Saldo	1.868.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	35.400 EUR
---	------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2019** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.315.000 EUR** festgesetzt. In dieser Summe ist ein Betrag in Höhe von *142.000 €* aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Landes enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr **2019** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.800.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|--------------------------|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf | - Grundsteuer A - | 460 v.H. |
| b) für die Grundstücke auf | - Grundsteuer B - | 460 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

410 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene **Haushaltssicherungskonzept**.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Als erheblich gelten **über- und außerplanmäßige Ausgaben** gemäß § 100 HGO, wenn im Ergebnis- und Finanzhaushalt der Ansatz je Sachkonto um mehr als 5.000 EUR überschritten wird. Der Magistrat wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung der Ausgaben bis zu dem in § 8 Satz 1 genannten Wert zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon Kenntnis zu geben.

Großalmerode, den 16. Januar 2019



Der Magistrat

Thomsen

Thomsen
Bürgermeister